

Jagdrecht in Sachsen

Landesjagdgesetz entrümpelt



Der Freistaat will ein neues Landesjagdgesetz. Umweltminister Frank Kupfer (CDU) hat dazu einen Entwurf vorgelegt. ALEXANDER KRAH fasst ihn zusammen.

Alles wird laut Gesetzgeber einfacher und übersichtlicher. Die Anzahl der Paragraphen wurde von 63 auf 39 reduziert.

Jäger sollten zukünftig einmal im Jahr an einem Übungsschießen teilnehmen, dies ist aber nicht verpflichtend. Gesellschaftsjagden beginnen mit über vier Jägern von denen einer zum Jagdleiter zu bestimmen ist.

Umfangreiche Regelungen, insbesondere den Artenschutz betreffend, wurden aus dem Naturschutzrecht übernommen. Dies umfasst die Aneignung aufgefundenen Wildes und Unfallwildes und geht bis zur verpflichtenden Mitwirkung des Jagdübungsberechtigten bei der systematischen Erfas-

sung, Beobachtung und Überwachung bestimmter Wildarten (Wildmonitoring). Für Wild geeignete Verkehrswegequerungen, wie Wildbrücken, können von den Unteren Jagdbehörden zu befriedeten Bezirken erklärt werden. In letzteren dürfen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Füchse, Iltisse, Marderhunde, Minke, Nutrias, Steinmarder sowie Waschbären fangen, töten und sich aneignen.

In den 200 Verwaltungs-jagdbezirken des Landes (mit rund 200000 Hektar, zirka 13,6 Prozent der Jagdfläche Sachsens) ist die Hege des Wildes so durchzuführen, dass der Erhalt gesunder Wildpopulationen gleichzeitig die Begründung und Ent-

wicklung standortsgemäßer und leistungsfähiger Mischwälder ermöglicht.

Anwartschaft zur Pachtfähigkeit entfällt

Hegegemeinschaften, soweit sie wildbiologisch und jagdfachlich sinnvoll sind, sollen sich mit sämtlichen im Gebiet vorkommenden Wildarten befassen.

Der Entwurf enthält auch neue Kündigungsregelungen für Jagdpachtverträge. Diese sollen die Fälle regeln, in denen der Pächter den Wildschaden nicht in den Griff bekommt. Für ihn greifen sie, wenn durch Änderung der Bewirtschaftung (zum Beispiel Energiepflanzenanbau) der Wildschaden nicht mehr beherrschbar ist.

Jagdscheine sollen grundsätzlich für drei Jahre ausgestellt werden. Die bisherige Anwartschaft von drei Jahren bis zur Jagdpachtfähigkeit entfällt. Der Einsatz der Jagdabgabe ist festgelegt (unter anderem Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildung), aber nicht verpflichtend. Das bleibt aber eine Behördenentscheidung, da die Mitwirkung von Jagdverbänden im neuen Entwurf eingeschränkt wurde.

Bei den sachlichen Verboten ist die Jagd mit Fanggeräten und -vorrichtungen (außer auf Raubwild) verboten, ebenso die Verwendung von Totschlagfallen. Für die Jagd auf Wasserwild darf kein Bleischrot eingesetzt werden. In der Notzeit und bei bestimm-

ten Naturkatastrophen (zum Beispiel Hochwasser) herrscht Jagdverbot. Die Jagd auf angesiedeltes Wild darf erst zu Beginn des übernächsten Jagdjahres nach dem Aussetzen erfolgen. Dagegen darf Rotwild außerhalb des Waldes bei Nacht erlegt werden.

Keine Abschusspläne für Rehwild

Auf die bisherigen Bewirtschaftungsgebiete für Schalenwild wird verzichtet. Verbiss- und Schälschadenskartierungen gelten als zu aufwändig und zu teuer. Als Mittel der Abschussplanung seien sie unbrauchbar. Deshalb werden sie nicht mehr durchgeführt. Rechtsverordnungen oder Einzelanordnungen ermöglichen den Jagdbehörden, zeitweilige Betretungsverbote auszusprechen, wenn damit Störungen an Fütterungen in der Notzeit oder in der Setz- und Brutzeit vermieden werden können.

Die gravierendsten Änderungen sollen bei der Abschussplanung und Kontrolle geben. Abschusspläne, die auch künftig über das Internet eingereicht und abgerechnet werden können, gibt es nur noch für Rot-, Dam- und Muffelwild. Bei Rehwild verzichtet die Behörde darauf, da sie von der Kompetenz der Jäger ausgeht und eine Ausrottung nicht zu befürchten ist. Möglich sind Grup-

penabschusspläne durch Hegegemeinschaften, bei den Eigenjagden des Landes sollen sie Grundsatz sein.

Die Jagdbehörde kann im Einzelfall „bei Störung des biologischen Gleichgewichtes“ oder „schwerer Schädigung der Landeskultur“ Schonzeiten aufheben oder Jagdzeiten festlegen. In Forstgattern bis fünf Hektar kann Schalenwild ganzjährig erlegt werden, wenn man es auf andere Weise nicht herausbekommt.

In der Notzeit ist der Jagdausübungsberechtigte zur angemessenen und artgerechten Fütterung verpflichtet. Er ist ebenfalls für deren Anzeige bei der Behörde zuständig. Der Staatsbetrieb Sachsenforst bleibt Obere Jagdbehörde, aber ohne Jagdbeirat.

Lang ist die Liste der Ermächtigungen für die Jagdbehörden und der Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten. So bleibt abzuwarten, wie und in welcher Form dieser Gesetzentwurf das Landesparlament passiert, durch Verordnungen noch geglättet, verschärft oder auch vereinfacht wird. Einen kurzen Vergleich des gegenwärtigen Landesjagdgesetzes mit dem Referentenentwurf finden Sie unter www.wildundhund.de. Den Referentenentwurf kann man von der Internetseite des Sächsischen Staatsministerium www.smul.sachsen.de herunterladen. ♦



FOTOS: JURGEN WEBER (2)

Keine Abschusspläne mehr für Rehwild. Lediglich Rot-, Dam- und Muffelwild muss bei der Behörde angezeigt werden. Das geht zukünftig auch online.

Kommentar

Im Zwiespalt

Der Flickenteppich unserer Jagdrechtslandschaft wird bunter, ob er dabei auch schöner wird, muss jeder für sich entscheiden.

Bei jagdrechtlichen Kontroversen stehen sich oft der Jagdverband und die Behörden gegenüber, aber eigentlich ist das Problem filigraner.

Entscheidend für mich ist, welche soziale und gesellschaftliche Stellung jemand in seinem jagdlichen Umfeld hat. Jeder, ob revierloser Jäger, gelegentlicher Jagdgast, Begehungscheininhaber, Pächter oder Mitpächter und Eigenjagdbesitzer, wird eine andere Sichtweise auf ein neues Landesjagdgesetz haben. Das wird den nichtjagenden Waldbesitzern und Bauern genauso gehen, wie dem Jäger aus dem Nachbarbundesland. Zu unterschiedlich sind die individuellen Interessenslagen.

Doch Sachsen hat einige mutige Entscheidungen getroffen. Der Wegfall der jagdlichen Anachronismen wie die bürokratischen Bewirtschaftungsgebiete oder die Kaffeesatzleserei von Verbissgutachten zur Abschussplanhöhe ist ein Schritt in die richtige Richtung. Ob der obligatorische Dreijahresabschussplan ein geeignetes Steuerungsinstrument ist, wird die Zukunft zeigen. Der Eindruck entsteht, dass die Position des Landesjagdverband schwächer und die der Behörden stärker geworden ist. Zu wünschen wäre eine klar strukturierte Hegerichtlinie und mehr Kompetenz für die Hegegemeinschaften, damit ein möglicher jagdlicher Wildwuchs verhindert wird.

Zwiespältig auch mein Empfinden, wenn ein Behördenmitarbeiter zu mir kommen würde, um das „biologische Gleichgewicht“ in meinem Jagdbezirk zu prüfen oder wenn ich im Nachbardorf von Sachsen, in Thüringen oder Brandenburg wohnen würde und nebenan wird die ganze Nacht „Dampf auf Rotwild gemacht“.

Doch die sächsischen Jäger werden mit solch einem Gesetz leben können (und müssen). Trotzdem bin ich froh, dass ich in Sachsen-Anhalt wohne und jage. Alexander Krahn